

M e r k b l a t t **über die Tätigkeiten im Bereich der selbständigen** **Buchführungshilfe**

(Stand: März 2008)

1. Hilfeleistung in Steuersachen

Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst auch die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz - StBerG).

Zur Hilfeleistung in Steuersachen sind nur die in den §§ 3 und 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen befugt. Für alle anderen Personen und Vereinigungen gilt nach § 5 StBerG das Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen, und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe hauptberuflich, nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich geleistet wird (§ 2 StBerG).

2. Selbständige Buchführungshilfe

Von dem Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen gibt es jedoch im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe zwei Ausnahmen (§ 6 Nr. 3 und 4 StBerG):

2.1 Mechanische Arbeitsgänge (§ 6 Nr. 3 StBerG)

Erlaubt ist die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 6 Nr. 3 StBerG).

Dazu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten,
- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder von einer anderen dazu befugten Person kontiert wurden,
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder einer anderen zur Erteilung von Buchungsanweisungen befugten Person,
- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen.

Nicht dazu gehören die unter 2.2 aufgeführten Tätigkeiten.

2.2 Buchhalter (§ 6 Nr. 4 StBerG)

Personen, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Beruf oder Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, dürfen

- laufende Geschäftsvorfälle buchen (Kontieren von Belegen, Erteilen von Buchungsanweisungen) und
- die laufende Lohnabrechnung und die Lohnsteueranmeldungen fertigen.

2.2.1 Vorbildung

Als eine der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf gleichwertige Vorbildung sind z.B. anzusehen

- eine abgeschlossene Bilanzbuchhalterprüfung:
- die Steuerinspektorprüfung,
- ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium,
- eine Ausbildung als Verbandsprüfer im Genossenschaftswesen.

2.2.2 Praktische Berufserfahrung

Die mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit muss nach der o.a. Ausbildung ausgeübt worden sein. Tätigkeiten vor oder während der Ausbildung können nicht angerechnet werden (z.B. Praktika).

2.2.3 Eigenverantwortlichkeit

Diese Personen müssen ihre Tätigkeit verantwortlich erbringen, d.h. sie dürfen sich der Hilfe von Mitarbeitern bedienen, müssen aber die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags übernehmen. Insbesondere bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss die Verantwortung bei einer Person liegen, die die geforderte Qualifikation besitzt.

2.2.4 Zulassung

Für die Buchführungshilfe in den Bereichen, die von dem Verbot der unbefugten Hilfeleistung nach § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG ausgenommen sind, bedarf es keiner Zulassung durch die Finanzbehörden. Erforderlich ist jedoch die Anmeldung dieser gewerblichen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung (§ 14 Gewerbeordnung).

3. Werbung

Die Werbung für die Tätigkeit im Bereich der erlaubnisfreien Buchführung ist grundsätzlich zulässig. Dabei dürfen die in **§ 6 Nr. 4 StBerG** bezeichneten Personen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen die den anerkannten Abschluss „**Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin**“ oder „**Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin**“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen dürfen dabei nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen.

4. Tätigkeitsbereich der steuerberatenden Berufe

Den steuerberatenden Berufen sind folgende Bereiche der Buchführung vorbehalten:

- Einrichten der Buchführung, Erstellen des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung),
- Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen,
- Aufstellen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- Gewinnermittlung durch Überschussrechnung,

- Einrichten der Lohnkonten, Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende,
- Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs,
- Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldungen und anderer Steuererklärungen.

Die o.a. Vorbehaltsaufgaben dürfen von Personen, die nicht zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugt sind, auch nicht in Form eines programmgesteuerten Ausdrucks (z.B. sog. Knopfdruckbilanz) ausgeführt werden.

5. Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

Wer unbefugt die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Dieses stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 5.000 € geahndet werden kann (§§ 5, 160 StBerG).